

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **20 (1994)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berichtigung

Entgegen unserer Darstellung im Beitrag «Erwerbslos» (Nr. 10/93) ist sind die Beratungsgespräche beim Verein «Frau-Arbeit-Wiedereinstieg» in Bern für erwerblose Frauen kostenlos. Eine telefonische Voranmeldung wird erwünscht. Ausserdem veranstaltet die Informations- und Kontaktstelle jeden Montag von 14–17 Uhr einen offenen Treffpunkt. Sie befindet sich an der Neuengasse 21 in Bern (Tel. 031/311 41 82). Wir entschuldigen uns für die falsche Information!

Gleichstellungsgesetz: Drei kontroverse Punkte

sw. Seit 1981 gibt es in der Schweizerischen Bundesverfassung einen Artikel, der die grundsätzliche Gleichberechtigung von Mann und Frau in Familie, Ausbildung und Arbeit festlegt. Mehr als ein Jahrzehnt hat es nun gedauert, bis ein Entwurf des dazugehörigen Bundesgesetzes entstanden ist. Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, kurz Gleichstellungsgesetz, bezweckt die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. Es regelt insbesondere die Gleichstellung im Erwerbsleben. ArbeitnehmerInnen dürfen in Stellenausschreibungen, Anstellungen, Aufgabenzuteilungen, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung sowie Beförderungen und Entlassungen nicht aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden. Wer diskriminiert wird, kann sich gerichtlich dagegen wehren. Und hier taucht auch bereits der erste strittige Punkt auf: Nach dem Gesetz soll das Beschwerderecht im Diskriminierungsfall auch für Organisationen und Verbände gelten, die entweder die Geschlechter-Gleichstellung in ihren Statuten haben oder die Interessen der ArbeitnehmerInnen vertreten – wenn der Ausgang des Verfahrens sich voraussichtlich auf mehrere Arbeitsverhältnisse auswirken wird. Dieses Verbandsbeschwerderecht wird von ArbeitgeberInnenseite abgelehnt. Auch die vorberatende Nationalrats-Kommission hat das Recht abgeschwächt: Nach ihrem Willen soll ein Verband nur klagen können, wenn die von der Diskriminierung betroffene Person damit einverstanden ist.

Der zweite umstrittene Punkt betrifft den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Das Gesetz schreibt den Arbeitgebern vor, dafür zu sorgen, dass die Arbeitneh-

merInnen (jaja, auch die Männer) im Arbeitsverhältnis nicht sexuell belästigt werden. Wenn sie dies nicht tun, können betroffene ArbeitnehmerInnen gerichtlich gegen sie vorgehen.

Ein weiterer kontroverser Punkt ist der Kündigungsschutz, den das Gesetz vorsieht, wenn einE ArbeitnehmerIn sich aufgrund einer Diskriminierung juristisch wehrt. Kündigungen, die in dieser Situation ausgesprochen werden, können von den betroffenen ArbeitnehmerInnen angefochten werden. Bekämpft werden die drei kontroversen Punkte (Verbandsbeschwerderecht, Kündigungsschutz und Schutz vor sexueller Belästigung) vorab von ArbeitgeberInnen-Seite. Nationalrat und Arbeitgeber-Präsident Heinz Allenspach (FDP) sagte in einer Sendung des Schweizer Fernsehen DRS, das Gesetz sei in diesen drei Punkten unpraktikabel und sehe zu grosse Eingriffe in das Arbeitsverhältnis vor. Von Gewerkschafts- und Frauenseite dagegen wird die vorgesehene Ausgestaltung des Gesetzes befürwortet. Die Nationalrätin und Präsidentin der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen Judith Stamm (CVP) hält Allenspach entgegen, das Gesetz beinhalte das selbstverständliche Minimum. In anderen Ländern seien solche Regelungen schliesslich auch praktikabel.

10. AHV-Revision: Ständerätliche Kommission für Splitting

sw. Die ständerätliche Kommission für Sozialpolitik kam der EMI um ein paar Tage zuvor: Während letztere im Druck war, hat sich erstere klar gegen die durch die CVP letzten Sommer ins Spiel gebrachte Einheitsrente ausgesprochen. Sie gab dem Rentenmodell den Vorzug, das die Ehepaarrente durch die zivilstands- und geschlechtsunabhängige Individualrente mit Betreuungs- und Erziehungsgutschriften ersetzt (sog. Splitting-Modell). Noch nicht eingetreten ist die Kommission auf einen heiklen Punkt: Auf die vom Nationalrat beschlossene stufenweise Erhöhung des Frauen-Rentenalters auf 64 Jahre. Das Differenzbereinigungsverfahren zwischen National- und Ständerat soll noch in diesem Jahr über die Bühne gehen.

Quellen: Der Bund/Berner Tagwacht vom 28.1. 94.

Mutterschaftsversicherung

dw. Eine Petition mit der Forderung nach einem bezahlten Mutterschaftsurlaub von mindestens 16 Wochen für erwerbstätige Frauen ist Ende Januar bei Bundesrätin Ruth Dreifuss eingereicht worden. Die Ministerin erklärte, dass sie trotz des Widerstandes von ArbeitgeberInnen und bürgerlichen Parteien die Mutterschaftsversicherung vorantreiben werde. Schon in diesem Frühjahr trete ein Gesetzesvorwurf in die Vernehmlassung, der einen Lohnausfallersatz für erwerbstätige

ALLGEMEINE LEBENSPROBLEME

Psychologische Beratung für Frauen

Traum- und Gestaltarbeit
Einzel- und Gruppengespräche

GISELA SALGE
Dipl. Sozialbegleiterin

Wydlerweg 13, 8047 Zürich
Telefon 01 491 08 77
täglich 20 bis 22 Uhr